

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, die Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Mindestsicherungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Weinbaugesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden
(Oö. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) beschlossen. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018.

Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Darüber hinaus enthält die DSGVO Regelungsspielräume ("Öffnungsklauseln"), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Die notwendige Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten erfolgte auf Bundesebene durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017. Die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG) treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Daten ("manuelle Daten") besteht eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Auch diesbezüglich sind Regelungen zur Durchführung der DSGVO erforderlich, die mit diesem Landesgesetz geschaffen werden sollen.

Weiters ist es erforderlich, die bestehenden materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen an die Begriffe und Vorgaben der DSGVO anzupassen, eine Adaptierung der bisherigen Verweise vorzunehmen und in bestimmten Materien Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen.

Im Einklang mit Art. 99 Abs. 2 DSGVO sollen diese Anpassungen mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes manueller personenbezogener Daten;
- terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO;
- Anpassung der Verweise auf das bisherige DSG 2000;
- Anpassung der Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter;
- Präzisierung bzw. Schaffung materienspezifischer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten obliegt gemäß § 2 DSG grundsätzlich dem Bund. Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Daten ("manuelle Daten") besteht jedoch eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. In Oberösterreich wurde diese Kompetenz durch die Erlassung des 2. Abschnitts des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes wahrgenommen.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen können - im Rahmen der Vorgaben der DSGVO - auch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (Datenschutz als Annexmaterie). Soweit es also um die konkrete Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Landesmaterien geht, ist somit das Land zur Gesetzgebung zuständig.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da es sich weitgehend um terminologische Anpassungen handelt.

Finanzielle Auswirkungen, etwa die Kosten für einen Datenschutzbeauftragten, für das verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und allfällige Datenschutz-Folgenabschätzungen, entstehen zwar durch die auf unionsrechtlicher Ebene beschlossene und unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung; sie sind aber nicht diesem Gesetzgebungsvorhaben zuzurechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zuge der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016, S. 72.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Zu Artikel 1 Z 4 und Artikel 35 Abs. 1:

§ 9 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz und die zugehörige Inkrafttretensbestimmung enthalten Verfassungsbestimmungen.

Das bisherige Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz erklärt zwar bereits die wesentlichen Inhalte des DSG 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar. Der umfassende Verweis im § 9 Abs. 2 auf das (neue) DSG bedeutet aber eine Erweiterung des Umfangs der Mitwirkung von Bundesorganen, insbesondere der Datenschutzbehörde; es ist daher neuerlich eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

Auch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Sinn des Art. 131 Abs. 5 B-VG ist zwar bereits geltendes Recht (vgl. § 9 Abs. 3 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz). Im Hinblick auf die erweiterten Aufgaben im Bereich des Rechtsschutzes ist aber die neuerliche Einholung der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG geboten.

Zu Artikel 10 Z 4:

Im § 8 Abs. 4 Oö. Grundversorgungsgesetz soll die Übermittlungspflicht personenbezogener Daten von bundesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern erweitert werden. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Der Gesetzesbeschluss ist daher vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes):

Zu § 8: Im Abs. 1 erfolgt eine legistische Anpassung an die DSGVO.

Die Abs. 2 bis 4 sind auf Grund der unmittelbar geltenden Regelungen des Art. 3 DSGVO entbehrlich. Dies gilt auch für Abs. 5, da für den Anwendungsbereich der DSGVO auf Grund des unionsrechtlichen Transformationsverbots - anders als bislang im § 4 DSG 2000 - auf nationaler Ebene keine datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten definiert werden können.

Zu § 9: Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 5 DSG, der die Nachfolgebestimmung des § 58 DSG 2000 im Hinblick auf manuelle Datenverarbeitungen darstellt.

Abs. 2: Im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts in Österreich erklärt bereits das bisherige "Landes-Datenschutzgesetz" die wesentlichen Inhalte des DSG 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar; dieser Verweis soll an das neue DSG angepasst werden. Um eine Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der anwendbaren Rechtslage zu vermeiden soll - wie bisher - dennoch pauschal auf die wesentlichen Inhalte des DSG verwiesen werden, auch wenn dabei möglicherweise auf Bestimmungen (mit)verwiesen wird, die für den landesrechtlich zu regelnden Bereich keinen Anwendungsbereich haben (zB Bildaufnahme). Durch die sinngemäße Geltung des § 5 DSG sind Regelungen über den Datenschutzbeauftragten auf Landesebene nicht erforderlich.

Da es sich bei Abs. 2 im Hinblick auf die im DSG enthaltenen Verfassungsbestimmungen um eine Verfassungsbestimmung handelt, muss auch diese Änderung und die zugehörige Inkrafttretensbestimmung als Verfassungsbestimmung ausgestaltet sein.

Eine Bestimmung über die sinngemäße Anwendung der DSGVO ist weder erforderlich noch auf Grund des "Transformationsverbots" zulässig, da die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt und nach ihrem Art. 2 Abs. 2 auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Oö. Archivgesetzes):

Zu § 2: Der Halbsatz kann entfallen, weil "personenbezogene Daten" ein Überbegriff ist und auch besondere Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ebenso wie personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs umfasst.

Zu § 7: Neben den ohnehin bereits nach der DSGVO bestehenden Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wie etwa im Art. 5 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. j, Art. 14 Abs. 5 lit. b und Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO, ermöglicht Art. 89 Abs. 3 DSGVO gesetzliche Modifizierungen des allgemeinen Rechtsrahmens der DSGVO vorzunehmen, soweit Regelungen der DSGVO eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden. Zur

Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive im Land Oberösterreich soll daher § 7 (Recht auf Auskunft und Gegendarstellung) entsprechend angepasst werden.

Dem Archiv soll nicht zugemutet werden, allfällige besondere Speicherformate in andere Formate konvertieren zu müssen. Die Datenausgabe soll daher in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist (Abs. 1).

Im Sinn der Öffnungsklausel des Art 89 Abs. 3 DSGVO sollen Ausnahmen von bestimmten Rechten vorgesehen werden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist. Demnach soll ein über § 7 Abs. 1 weitergehender Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht bestehen. Auch ein über § 7 Abs. 4 hinausgehender Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO soll nicht bestehen. Eine Pflicht zur Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Art. 16 DSGVO würde nämlich bei archivierten Unterlagen dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern, widersprechen und auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen.

Ebenso soll der Anspruch auf eine Sperre nach Art. 18 DSGVO für archivierte Daten ausgeschlossen sein, zumal der Schutz der betroffenen Personen durch die personenbezogene Schutzfrist des § 5 Abs. 2 Oö. ArchivG sowie durch das darin enthaltene Selbstbestimmungsrecht ohnehin gewährleistet wird. Auch das Recht auf Datenübertragbarkeit an andere Behörden (Art. 20 DSGVO) soll, insbesondere im Hinblick auf das Alter der Daten, ausgeschlossen werden. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Archivierung und Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit von Unterlagen zur archivarischen Überlieferung und soll daher ebenfalls ausgeschlossen werden (Abs. 6).

Im Übrigen handelt es sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes):

Es handelt sich um legislative Anpassungen an die DSGVO und Zitatpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991):

Es handelt sich um legislative Anpassungen an die DSGVO und Zitatpassungen.

Bei dieser Gelegenheit soll auch der Begriff "Bodenschutzregister" durch den treffenderen Begriff "Klärschlammregister" ersetzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes):

Zu § 47: Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden. Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden (Abs. 7).

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO - zB Berichtigungs- und Löschungspflichten - wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt (Abs. 7a).

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person - unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) - bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber "jedem einzelnen der Verantwortlichen" geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten. Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr

kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche eines Dritten bedienen, der personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter entspricht im Wesentlichen dem Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 und - soweit es sich bei der Datenanwendung derzeit um ein Informationsverbundsystem handelt - dem Betreiber gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000. Diesem soll künftig die Funktion des Auftragsverarbeiters übertragen werden. Zudem soll gesetzlich normiert werden, dass er in dieser Funktion auch verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen (Abs. 7b).

Im Übrigen handelt sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 6 (Änderung des Oö. Fischereigesetzes):

Zu § 7a: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 7 (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Zu § 7: Auf Grund des neuen § 7a kann die bisherige Regelung des § 7 Abs. 11 entfallen.

Zu § 7a: Vgl. dazu die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Ergänzend soll im Sinn der Verwaltungsvereinfachung normiert werden, dass personenbezogene Daten der Landesregierung nicht nur im Wege der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands selbst, sondern auch im Wege eines allfälligen Auftragsverarbeiters zur Verfügung gestellt werden können. Die Beschlussfassung über eine solche Ermächtigung zur direkten Abfrage der Daten durch die Landesregierung beim Auftragsverarbeiter obliegt nach den allgemeinen Regelungen dem Gemeinderat, bei den Gemeindeverbänden der Verbandsversammlung.

Zu § 17: Im Abs. 4b erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

Zu § 2 Abs. 2a, § 3 Abs. 3 Z 17 und § 6 Abs. 11: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 und die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtenengesetzes 1993.

Zu Artikel 9 (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990):

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 10 (Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006):

Zu § 8: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche grundsätzlich die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Die im Abs. 1 normierte Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist hier allerdings nur die korrespondierende landesrechtliche Bestimmung zum § 8 Abs. 1 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Inneres. Nach dieser bundesrechtlichen Bestimmung sind das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen der Länder (in Oberösterreich die Landesregierung) und der Bundesminister für Inneres als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, personenbezogene Daten von zu versorgenden Menschen gemeinsam zu verarbeiten (Betreuungsinformationssystem). Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Die Regelung betreffend das Informationsverbundsystem kann daher auf Landesebene entfallen.

Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber der betroffenen Person obliegt nach § 8 Abs. 4 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Inneres jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden.

Im Abs. 4 soll die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen im Bereich der Sozialversicherung den Erfordernissen der Praxis angepasst werden.

Im Übrigen handelt es sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 11 (Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes):

Zu § 11: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Die DSGVO kennt zwar den Begriff "Informationsverbundsystem" nicht mehr; die im Oö. Katastrophenschutzgesetz vorgesehene Datenanwendung soll aber weiterhin im Landesrecht als "Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem" bezeichnet werden. Durch die Beibehaltung dieser Bezeichnung kann nämlich ein vielfacher Umbenennungsaufwand, insbesondere in den Unterlagen der betroffenen Organisationen, vermieden werden. Im § 11 Abs. 6 soll bei dieser Gelegenheit auch die Bezeichnung richtiggestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 12 (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Es handelt sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 13 (Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014):

Zu § 15: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um legislative Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 14 (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete):

Es handelt sich um eine legislative Anpassung an die DSGVO.

Zu Artikel 15 (Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997), zu Artikel 16 (Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996), zu Artikel 17 (Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989):

Es handelt sich um eine legislative Anpassung an die DSGVO.

Zu Artikel 18 (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu § 3a: Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO soll in Anlehnung an § 280 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Dienstrecht eine materienspezifische landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen werden. Diese hat hauptsächlich die Daten der Datenanwendung "SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" nach der früheren Standard- und Musterverordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. 120/2017, zum Gegenstand.

Die Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, präzisiert den Zweck "Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" wie folgt:

"Verwendung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen (wie z.B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Landtagsabgeordneten, Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Verwendung und Evidenthaltung arbeitsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten der Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck der Veröffentlichung im Internet; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden."

Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 zählt bei der Datenanwendung "SA015" folgende Datenarten auf: Identifikation, Dienstkarte, Vorbildung, dienstliche Stellung, Arbeitszeit, Personalentwicklung, besoldungsrechtliche Stellung, Nebengebühren, dienstrechtliche Verfahren, Disziplinarangelegenheiten. Dort findet sich auch eine detaillierte Beschreibung dieser Datenarten.

Diese Beschreibung kann auch nach dem Außerkrafttreten der Standard- und Muster-Verordnung 2004 weiterhin als Auslegungshilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.

Zu § 151: Der Verweis auf das bisherige DSG 2000 kann entfallen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu § 3: Entsprechend § 3 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes soll das Land als Dienstgeber zur Einholung einer Strafregisterauskunft vor Neuaufnahmen ermächtigt und verpflichtet werden.

Zu § 4a: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu Artikel 20 (Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994):

Es handelt sich um eine legistische Anpassung an die DSGVO.

Eine "ausdrückliche" Einwilligung ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nur für besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich. Es genügt daher die Einwilligung im Sinn des Art. 4 Z 11 DSGVO.

**Zu Artikel 21 (Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967),
zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge):**

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 23 (Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes):

Zu § 50: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Zu Artikel 24 (Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes):

Zu § 9a: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes. Im neu formulierten Abs. 1 ist die Aufzählung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entbehrlich, da sie nicht selbst eigenständige datenschutzrechtlich Verantwortliche sind, sondern jene Sicherheitsbehörden, denen sie zugeordnet sind. Im neu formulierten Abs. 2 soll jedoch das bisher im Abs. 1 vorgesehene Übermittlungsrecht der dort genannten Organe weiterhin klargestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 25 (Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes):

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 26 (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):

Zu § 67: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

**Zu Artikel 27 (Änderung des Oö. Statistikgesetzes),
zu Artikel 28 (Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992):**

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 29 (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002)

Zu § 1 Abs. 3: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 und die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu § 146: Es handelt sich um die Berichtigung eines legistischen Versehens.

**Zu Artikel 30 (Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992),
zu Artikel 31 (Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992),
zu Artikel 32 (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996):**

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 33 (Änderung des Oö. Weinbaugesetzes):

Zu § 9: Von der Möglichkeit zur Datenverarbeitung in einem Informationssystem soll - wie bisher - auch künftig nicht Gebrauch gemacht werden; der letzte Satz kann daher entfallen.

Im Übrigen handelt es sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 34 (Änderung des Oö. Wettgesetzes):

Es handelt sich um legistische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Art. 35 (Inkrafttreten):

Im Einklang mit Art. 99 Abs. 2 DSGVO sollen die Anpassungen durch dieses Landesgesetz mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Abs. 1 ist als Verfassungsbestimmung ausgestaltet, weil es sich bei § 9 Abs. 2 um eine Verfassungsbestimmung handelt. Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes können durch eine einfachgesetzliche Bestimmung in Kraft gesetzt werden (Abs. 2).

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Archivgesetz, das
Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das
Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, die
Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das
Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete,
das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, die
Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-
Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, das
Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorge, das Oö. Mindestsicherungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das
Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statistikgesetz, das
Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Statut für die Landeshauptstadt Linz
1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das
Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Weinbaugesetz und das Oö. Wettgesetz geändert
werden
(Oö. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations- weiterverwendungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Oö. Archivgesetzes
Artikel 3	Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991
Artikel 5	Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Oö. Fischereigesetzes
Artikel 7	Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehalts- gesetzes 2002
Artikel 8	Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001
Artikel 9	Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990
Artikel 10	Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006
Artikel 11	Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
Artikel 12	Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014

Artikel 14	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel 15	Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997
Artikel 16	Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996
Artikel 17	Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989
Artikel 18	Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993
Artikel 19	Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
Artikel 20	Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994
Artikel 21	Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967
Artikel 22	Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
Artikel 23	Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 24	Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes
Artikel 25	Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes
Artikel 26	Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998
Artikel 27	Änderung des Oö. Statistikgesetzes
Artikel 28	Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
Artikel 29	Änderung des Status für die Landeshauptstadt Linz 1992
Artikel 30	Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992
Artikel 31	Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992
Artikel 32	Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996
Artikel 33	Änderung des Oö. Weinbaugesetzes
Artikel 34	Änderung des Oö. Wettgesetzes
Artikel 35	Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8
Schutz manuell geführter Daten

Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten, soweit diese in manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführten Dateisysteme für Zwecke solcher Angelegenheiten verwendet werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.“

2. In der Überschrift des § 9 entfällt im Inhaltsverzeichnis und im Text die Jahreszahl „2000“.

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführte Dateisysteme gelten als Datenverarbeitungen im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, und des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2017.“

4. (Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel 2 mit Ausnahme des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes ist auf Dateisysteme im Sinn des Abs. 1 anzuwenden.“

5. Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.

6. Im § 21 Abs. 2 und im § 22 Abs. 1 Z 7 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

7. Im § 22 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Oö. Archivgesetzes

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 3 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt; die Wortfolge „, insbesondere auch von sensiblen Daten im Sinn des § 4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000“ entfällt.

2. Im § 3 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „dem Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „sensible Daten im Sinn des § 4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „besondere Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des

Maßnahmenvollzugs im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ und das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wortfolge „oder Einwilligungen“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, hat das zuständige Archiv einer betroffenen Person auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Die Entscheidung über das zu verwendende Format bei der Auskunftserteilung trifft abweichend von Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung das zuständige Archiv.“

7. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „Personen“ durch die Wortfolge „betroffene Personen“ ersetzt.

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Weitergehende Rechte betroffener Personen gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“

9. Im § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „externer Dienstleister im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „Auftragsverarbeiter im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

10. § 17 Z 2 entfällt; die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“ und das darin enthaltene Zitat „BGBl. I Nr. 170/1999“ wird durch das Zitat „BGBl. I Nr. 92/2013“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes

Das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

2. *Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

3. *Im § 19 Abs. 3, 4 und 6 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ bzw. „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

4. *Im § 19 Abs. 8 wird die Wortfolge „Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlich Verantwortlicher“ ersetzt.*

5. *Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

6. *§ 27 Abs. 2 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2.“ und „3.“.*

Artikel 4

Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 3/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 45 lautet die Überschrift im Inhaltsverzeichnis und im Text: „Klärschlammregister“.*

2. *Im § 45 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Bodenschutzregister“ bzw. „Bodenschutzregisters“ jeweils durch das Wort „Klärschlammregister“ bzw. „Klärschlammregisters“ ersetzt.*

3. *Im § 45 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.*

4. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden dürfen personenbezogene Daten aus dem Klärschlammregister abfragen. Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten auf Ersuchen an Einrichtungen des Bundes zu übermitteln.“

Artikel 5

Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 6 wird das Zitat „§ 8 E-GovG“ durch das Zitat „§ 9 E-GovG“ ersetzt.

2. § 47 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Gesundheitsdaten und Daten über die Beeinträchtigung, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.“

3. § 47 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7, 7a und 7b ersetzt:

„(7) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten der Personen, die Ansprüche nach diesem Landesgesetz geltend machen oder beitrags- oder kostenersatzpflichtig sind, gemeinsam zu verarbeiten. Die Träger der sozialen Hilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind ermächtigt, die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten dieser gemeinsamen Verarbeitung abzufragen.

(7a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(§ 7b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

4. Im § 47 Abs. 8 wird die Wortfolge „Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 DSG 2000“ durch die Wortfolge „Personenbezogene Daten aus der Verarbeitung nach Abs. 7 dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Oö. Fischereigesetzes**

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 24/1984, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7a: „Elektronisches Fischereiregister“

2. § 7a lautet:

„§ 7a **Elektronisches Fischereiregister**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesfischereiverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Fischereibuch (§ 7) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Fischerkarte (§ 17): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Fischerkarte;
3. Daten der Fischereischutzorgane (§ 23): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Betrauungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Nummer des Dienstausweises, Überwachungsbereich).

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

3. Im § 46 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008,“.

Artikel 7

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ 7 Abs. 11 entfällt.*

2. *Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt; das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen:*

„§ 7a

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstbehörden bzw. Dienstgeber und der Personalverwaltung die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die im Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten sowie Daten über den aktuellen Stand der Dienstposten und deren Besetzung sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung an die Landesregierung zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde, zur Vorbereitung legislativer Maßnahmen und zur Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln. Bedient sich die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband eines Auftragsverarbeiters, kann sie bzw. er an Stelle einer Übermittlung die Landesregierung ermächtigen, die betreffenden personenbezogenen Daten direkt beim jeweiligen Auftragsverarbeiter abzufragen.“

3. *Im § 17 Abs. 4b wird das Zitat „§ 16 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 2 Z 3 bis 7“ ersetzt.*

Artikel 8

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten ist § 7a Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 betreffend die Datenverarbeitung sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 3 Abs. 3 Z 16 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. Datenverarbeitung (§ 7a Oö. GDG 2002).“

3. § 6 Abs. 11 entfällt.

Artikel 9

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „dürfen auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwendet werden“ durch die Wortfolge „dürfen auch personenbezogene Daten über zu versorgende Menschen verarbeitet werden“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 2, 3 und 5 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ bzw. „Personenbezogene Daten“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von versorgten Menschen“ durch die Wortfolge „Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von zu versorgenden Menschen sowie von Menschen, von denen Versicherungsansprüche abgeleitet werden können oder die unterhalts- oder ersatzpflichtig sind,“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Katastrophenschutzbehörden, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes sowie die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt und verpflichtet, zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderliche personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten (Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem).“

2. Im § 11 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Katastrophen-Informationsverbundsystem“ durch die Bezeichnung „Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem“ ersetzt.

3. Nach § 11 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

4. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

5. § 11 Abs. 9 entfällt.

6. Im § 21 Abs. 3 letzter Satz wird das Zitat „§ 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005,“ durch das Zitat „§ 10 Datenschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 25a lautet im Inhaltsverzeichnis und im Gesetzestext: „Datenverarbeitung“.

2. Im § 25a Abs. 1, 2, 3 und 5 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ bzw. „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 15 lautet im Inhaltsverzeichnis und im Gesetzestext: „Datenverarbeitung“.

2. Im § 15 Abs. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen“ durch die Wortfolge „Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6, 6a und 6b ersetzt:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 5 gemeinsam zu verarbeiten.

(6a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(6b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

5. Im § 15 Abs. 5, 7 und 9 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ bzw. „personenbezogene Daten“ ersetzt.

6. Im § 15 Abs. 8 wird die Wortfolge „Sensible Daten“ durch die Wortfolge „Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

7. *Im § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „der betroffenen Person“ ersetzt.*

Artikel 14

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 66 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000“.

Artikel 15

Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 94 entfällt die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000“.*

2. *Im § 102a entfällt die Wortfolge „- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;“.*

Artikel 16

Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

2. *Im § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „Zustimmung der Betroffenen“ durch die Wortfolge „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.*

Artikel 17

Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39k Abs. 6a, § 93b Abs. 3 und 10 und § 205 Abs. 1 Z 1 zweiter Satz wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ bzw. „personenbezogene Daten“ ersetzt.

2. Im § 199 Abs. 2 wird die Wortfolge „in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung“ durch die Wortfolge „in die personenbezogenen Daten einzelner Dienstnehmer deren Einwilligung“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt; das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen:

„§ 3a

Datenverarbeitung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstbehörde und der Personalverwaltung die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie die sonstigen Dienststellen des Landes und die Schulbehörden haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die, für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.“

2. Im § 151 entfällt die Wortfolge „- Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;“.

Artikel 19

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3a wird folgender erster Satz eingefügt:

„Der Dienstgeber hat vor jeder Neuaufnahme eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 einzuholen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt; das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen:

„§ 4a

Datenverarbeitung

(1) Das Land ist ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstgeber und der Personalverwaltung die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie die sonstigen Dienststellen des Landes und die Schulbehörden haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die, für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.“

Artikel 20

Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994

Das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994 (Oö. LWG 1994), LGBl. Nr. 1/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2012, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Personenbezogene Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die anlässlich des Landwirtschaftsberichts oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person für andere Zwecke nicht verwendet werden.“

Artikel 21

Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Zustimmung der Betroffenen“ durch die Wortfolge „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

2. Im § 39a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000“.

3. Im § 54 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „-Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;“.

Artikel 23

Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 50 lautet im Inhaltsverzeichnis und im Gesetzestext: „Datenverarbeitung und Auskunftspflicht“.

2. Im § 50 Abs. 1 Z 1 lit. b wird das Zitat „§ 8 E-GovG“ durch das Zitat „§ 9 E-GovG“ ersetzt.

3. Im § 50 Abs. 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000“.

4. § 50 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3, 3a und 3b ersetzt:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten (Abs. 1) gemeinsam zu verarbeiten.

(3a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

Artikel 24

Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes

Das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG.), LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 9a lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Im § 9a Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:

„Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und - nach Maßgabe des § 9 - die Landespolizeidirektion sind als gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a folgende personenbezogene Daten von Personen, die betteln, gemeinsam zu verarbeiten:“

3. § 9a Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2, 2a und 2b ersetzt:

„(2) Die Organe der Behörden einschließlich der Organe nach § 1b dürfen die im Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Strafrechtspflege und der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsbehörden übermitteln.

(2a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(2b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

4. Abs. 3 lautet:

„(3) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverarbeitungen zu protokollieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.“

5. Im Abs. 4 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes

Das Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 62 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.*

2. *Im § 62 Abs. 3 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

Artikel 26

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 67 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.*

2. *Im § 67 wird Abs. 9 durch folgende Abs. 9, 10 und 11 ersetzt:*

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten.

(10) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(11) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus; sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.“

Artikel 27

Änderung des Oö. Statistikgesetzes

Das Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:

„Personenbezogene Daten aus Erhebungen im Sinn des § 2 dürfen nur verarbeitet werden“.

Artikel 28

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) sowie der Vertragsbediensteten ist § 7a Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 betreffend die Datenverarbeitung sinngemäß anzuwenden.“

2. § 146 (Sonderbestimmung für das Jahr 2018) in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017 erhält im Inhaltsverzeichnis und im Gesetzestext die Bezeichnung „§ 147“.

Artikel 29

Änderung des Status für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015,“ durch die Wortfolge „im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Oö. Weinbaugesetzes

Das Oö. Weinbaugesetz (Oö. WBG), LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

Artikel 34

Änderung des Oö. Wettgesetzes

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 12 lautet im Inhaltsverzeichnis und im Gesetzestext: „Datenverarbeitung“.

3. Im § 12 Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:

„Die Landesregierung ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

Artikel 35

Inkrafttreten

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel 1 Z 4 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.